

WICHTIG WICHTIG WICHTIG

**BEABSICHTIGEN SIE IM AUSLAND ZU HEIRATEN?
SOLL IHR KIND IM AUSLAND GEBOREN WERDEN?
WURDE IHRE EHE IM AUSLAND GESCHIEDEN?**

Bitte beachten Sie unter welchen Bedingungen die ausländischen Personenstandsurkunden in Belgien anerkannt werden.

Die ausländische Urkunde muss von der zuständigen lokalen Behörde und in der in diesem Land gebräuchlichen Form ausgestellt sein. Die Urkunde muss von der ausländischen Behörde, die die Urkunde erstellt hat, oder im Falle eines Urteils, von der Kanzlei des Gerichts, das das Urteil gefällt hat, ausgestellt sein.

Ausländische Urkunden müssen gegebenenfalls legalisiert werden um in Belgien gültig zu sein. Dies ist abhängig von den Abkommen, die Belgien mit dem betroffenen Land hat. Ihre Gemeindeverwaltung steht Ihnen gerne für diese Informationen zur Verfügung oder informieren Sie sich im Internet unter www.diplomatie.be (Unterteilung „Legalisation“)

Urkunden, die in einer Fremdsprache verfasst sind, müssen von einem vereidigten Übersetzer ins Niederländische, Französische oder Deutsche übersetzt werden.

Die Liste der vereidigten Übersetzer in Belgien ist bei der Kanzlei des erstinstanzlichen Gerichts hinterlegt.